

vom individuellen Beschäftigungsgrad gewährt.

3.4 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf Antrag (siehe Ziffer 4) mit der Entgeltabrechnung zum 31.03. eines Jahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr (Anspruchsjahr). Bei Austritt vor dem 31.03. erfolgt die Auszahlung des (ggfs. anteiligen) Zuschusses mit der Entgeltabrechnung des Austrittsmonats.

4. Antragsverfahren

Anträge auf Leistungen nach dieser Gesamtbetriebsvereinbarung sind zu Händen der Personalabteilung jeweils im Zeitraum vom 01.01. bis zum 28.02. eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr (Anspruchsjahr) zu stellen. Die Antragstellung muss schriftlich erfolgen. In den Fällen des unterjährigen Austritts (vgl. Ziffer 3.3) ist der Antrag für das laufende und ggfs. das vorangegangene Anspruchsjahr spätestens bis zum Ablauf des dem Austrittsmonat vorausgehenden Kalendermonats zu stellen.

Im Antrag sind der Name und das Geburtsdatum des Kindes, die Art des Kindschaftsverhältnisses gem. Ziff. 2.2, die Art und Dauer der Unterbringung und Betreuung sowie die entstandenen Kosten anzugeben.

Dem Antrag ist ein entsprechender Kostennachweis im Original sowie eine Geburtsurkunde in Kopie beizufügen.

Ansprechpartner Betriebsrat:

Leverkusen



Ute Simons
Tel.: 894 920 46204

Dormagen



Anita Hahn
Tel.: 894 922 3134

Uerdingen



Stefanie Zorrilla Hernandez
Tel.: 894 923 4917

Information der GBR-Kommission Leben und Arbeiten zum Thema Unterstützung für Eltern



Die bisherige Verwendung der Gelder aus dem Tarifvertrag Demografie war größtenteils an den Bedürfnissen der „älteren“ Kolleginnen und Kollegen orientiert. Bei den Verhandlungen war es uns wichtig dieses Mal auch einen Baustein für die „jüngeren“ Kolleginnen und Kollegen zu schaffen. Zusätzliche freie Tage, wie bei der GBV Zeit für Pflege, konnten wir leider nicht durchsetzen, aber eine finanzielle Unterstützung konnten wir erreichen.

Die **GBV Zeit für Familie** ermöglicht eine finanzielle Unterstützung für Eltern. Sie soll helfen die Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern mit der täglichen Arbeits- und Lebensgestaltung besser zu vereinbaren. Sie gilt rückwirkend zum 01.01.2016.

Die GBV gilt für **Tectrion und Currenta gleichermaßen** es gibt sie im Intranet oder bei den zuständigen Betriebsräten.

Auszüge der GBV:

2. Anspruchsberechtigung und –voraussetzungen

2.1. Zum berechtigten Personenkreis zählen alle Tarifmitarbeiter der Currenta, die im jeweiligen Anspruchsjahr mindestens ein nicht schulpflichtiges Kind in einem Kindergarten oder einer vergleichbaren Einrichtung nach Ziffer 2.3. unterbringen und betreuen lassen. Diese Mitarbeiter erhalten für die Unterbringung und Betreuung - zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt - eine finanzielle Unterstützung in Form eines Arbeitgeberzuschusses in dem in Ziffer 3 bezeichneten Umfang.

2.2. Als Kinder im Sinne dieser Gesamtbetriebsvereinbarung gelten leibliche sowie eigene Adoptiv- und Pflegekinder des Mitarbeiters selbst. Pflegekinder sind Kinder, die mit dem Mitarbeiter durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden sind und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht.

2.3. Der Zuschuss wird für die Unterbringung und Betreuung von Kindern in Kindergärten und vergleichbaren Ein-

Vergleichbare Einrichtungen sind z. B.

- Schulkindergärten,*
- Kindertagesstätten,*
- Kinderkrippen,*
- Tages- und Wochenmütter und*
- Ganztagspflegestellen,*

sofern sie zur Unterbringung und Betreuung von Kindern geeignet sind. Die Betreuung im eigenen Haushalt bzw. im Haushalt von Angehörigen, z. B. durch Kinderpfleger/-innen, Hausgehilfinnen oder Familienangehörige, genügt nicht. Das Gleiche gilt für Leistungen, die nicht unmittelbar der Betreuung eines Kindes dienen, z. B. die Beförderung zwischen Wohnung und Kindergarten. (Vor-)schulen sind keine vergleichbaren Einrichtungen im Sinne dieser Ziffer; das gilt auch, sofern im Zeitpunkt der Einschulung des Kindes keine Schulpflicht bestanden hat.

3. Umfang der finanziellen Unterstützung

3.1. Tarifmitarbeiter erhalten pro Kind einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe 460 € brutto pro Jahr, maximal jedoch in Höhe der für die Unterbringung und Betreuung im Anspruchszeitraum tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten. Der Zuschuss wird in der genannten Höhe unabhängig